



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 2002

Nummer 5

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203034		Berichtigung zum RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 4. 9. 2001 (MBl. NRW. S. 1122) Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit und im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit.	78
238	19. 12. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Verwaltungsvorschriften zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (VV-AFWoG) ..	78
71247	18. 12. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von arbeitsplatzschaffenden Existenzgründungshilfen für Handwerksmeister/-innen (Meistergründungsprämie NRW)	80
7132	28. 12. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Geschäftsordnung für das Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb)	80

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
19. 12. 2001	Bek. – Honorarkonsul der Französischen Republik, Aachen	84
19. 12. 2001	Bek. – Generalkonsulat der Bundesrepublik Jugoslawien, Düsseldorf	85
	Innenministerium	
20. 12. 2001	RdErl. – Personensandswesen Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster	85
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
21. 12. 2001	Bek. – Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2000	86
21. 12. 2001	Bek. – 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung von Nachfolgern	86
27. 12. 2001	Bek. – 6. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	87
	Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	
	Berichtigung d. Bek. des Lageberichts und Jahresabschlusses der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale vom 18. 9. 2001 (MBl. NRW. S. 1296)	87
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	90

I.

203034

**Berichtigung
zum RdErl. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit v. 4. 9. 2001
(MBL NRW. S. 1122)**

**Richtlinien
für die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten
des Ministeriums für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
und im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit**

In der Anlage B wird die Kopfzeile wie folgt berichtigt:

Laufbahn/ Funktion	Erstbeurteiler/in	Endbeurteiler/in
-----------------------	-------------------	------------------

– MBL NRW. 2002 S. 78.

238

**Verwaltungsvorschriften
zum Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen
(VV-AFWoG)**

RdErl. des Ministeriums
für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
v. 19. 12. 2001 – IV B 3. 6320-2783/01 –

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 2. 4. 1993 (SMBL NRW. 238) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „(AFWoG NRW) vom 31. Oktober 1989 (GV. NRW. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 657)“ werden durch die Wörter „(AFWoG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2000 (GV. NRW. S. 356/SGV. NRW. 237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 857)“ ersetzt.

bb) Die Wörter „vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534, 2535)“ werden durch die Wörter „vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2414)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 der Präambel werden die Wörter „§ 16 Abs. 1 AFWoG“ durch die Wörter „§ 14 Abs. 1 AFWoG“ ersetzt.

2. In Nummer 1.2 wird das Wort „Wohnungsinhaberin“ durch das Wort „Wohnungsnutzerin“ ersetzt.

3. In Nummer 2.1 Absatz 1 werden in Satz 3 die Wörter „§ 25 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG)“ durch die Wörter „§ 9 des Wohnungsbauförderungsgesetzes (WoFG)“ ersetzt.

4. In Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird werden die Wörter „dem Vermieter“ durch die Wörter „der Vermieterin/dem Vermieter“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Ist das gezahlte Entgelt verringert, weil es (z. B. bei einer eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme) keine oder verringerte Kostenanteile für Anlagen oder Einrichtungen (z. B. Heizungsanlage) enthält, so ist zum Ausschluss einer überhöhten Subventionsabschöpfung anstelle des gezahlten Entgelts das fiktive Entgelt zugrunde zu legen, welches sich unter Einbeziehung der Kosten, Fi-

nanzierungsmittel und laufenden Aufwendungen der Anlagen oder Einrichtungen ergäbe.“

5. Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden das Wort „Mietzinsspanne“ durch das Wort „Mietspanne“ sowie die Wörter „laut Miethöhegesetz (MHG)“ durch die Wörter „gemäß §§ 558c oder 558d BGB“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Zwecke der Erhebung der Ausgleichszahlung ist ein Mietspiegel nur geeignet, wenn er

a) den Anforderungen der §§ 558c oder 558d BGB oder § 2 Miethöhegesetz (MHG) in der bis zum 31. 8. 2001 geltenden Fassung entspricht.

b) eine Mietspanne ausweist oder wenn der Mietspiegel Kriterien enthält, die die Berechnung einer Mietspanne ermöglichen. Mietspiegel, die lediglich Mietrichtwerte (Durchschnittswerte) enthalten, sind zur Beschränkung der Ausgleichszahlung nicht anwendbar.

c) zu Beginn des Leistungszeitraumes/bei Bezug der Wohnung gültig ist. Ein Mietspiegel der älter als zwei Jahre ist, kann herangezogen werden, wenn er beim Mieterhöhungsverlangen üblicherweise weiterhin verwendet wird.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „auf das MHG“ durch die Wörter „auf die §§ 558c oder 558d in Verbindung mit § 558 Abs. 2 BGB“ ersetzt sowie der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 2 Satz 2 MHG)“ gestrichen.

d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Mietzinsspanne“ durch das Wort „Mietspanne“ ersetzt

6. In Nummer 2.5 werden die Wörter „gem. § 4 Abs. 5 AFWoG“ durch die Wörter „gemäß Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe d) AFWoG NRW“ sowie die Wörter „DM-Beträge“ durch die Wörter „Euro-Beträge“ ersetzt.

7. Nummer 3.11 wird wie folgt neu gefasst:

„3.11 Von der Leistungspflicht ausgenommen sind neben den Eigentümerinnen und Eigentümern von Eigentumsmaßnahmen auch Erwerberinnen und Erwerber, auf die zwar noch kein Eigentum übergegangen ist, zu deren Gunsten jedoch schon eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen ist, so dass demnächst die Eigentumsumschreibung vorgenommen wird.“

8. Nummer 3.12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „vom Eigentümer“ durch die Wörter „von der Eigentümerin/vom Eigentümer“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird nach Wort „Darlehensgläubigerin“ die Alternative „/des Darlehensgläubigers“ eingefügt.

9. Nummer 3.2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die leistungsbefreiende Wirkung von Wohnberechtigungsbescheinigungen und Mieterbenennungen (Nrn. 7 bis 9 des Ausnahmekatalogs) sowie von Freistellungen (Nrn. 10 bis 13 des Ausnahmekatalogs) erstreckt sich mehrheitlich auf solche Genehmigungsakte, die innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn des Leistungszeitraumes erteilt worden sind. Zeitlich unbefristet führen nur die in Nrn. 11 und 13 des Ausnahmekatalogs bezeichneten auflagenfreien Freistellungen nach § 7 WoBindG in der bis zum 31. 12. 2001 geltenden Fassung bzw. nach § 7 WoBindG in Verbindung mit § 30 WoFG zur Befreiung von der Leistungspflicht. Datensammlungen sind entsprechend differenziert zu organisieren.“

10. Nummer 3.3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „§ 25 Abs. 2 II. WoBauG“ durch die Wörter „§ 9 WoFG“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 7 Abs. 3 WoBindG“ durch die Wörter „§ 7 Abs. 3 WoBindG in der bis zum 31. 12. 2001 geltenden Fassung“ ersetzt.

11. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „§§ 25 bis 25 d II. WoBauG“ durch die Wörter „§ 9 und 20 bis 24 WoFG“ ersetzt.
- b) In Absatz 1, zweiter Spiegelstrich wird das Wort „Nachprüfvorbehalt“ durch das Wort „Überprüfungs- vorbehalt“ ersetzt.
- c) Die Absätze 2 bis 5 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„Die Einkommensermittlung wird nach dem Einkommensprüfungserlass vom 16. 11. 2001 (SMBL NRW. 2370) in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu §§ 10 bis 13 des Wohnungsgeldgesetzes vorgenommen. Zur Ermittlung der Leistungspflicht werden die Einkommensgrenze und das Gesamteinkommen aller Wohnungsinhaber/innen zugrundegelegt (vgl. § 18 WoFG).

Bei der Einkommensprüfung muss die verfassungsrechtlich unzulässige Abschöpfung eines lediglich fiktiv ermittelten, jedoch (noch) nicht vorhandenen Subventionsvorteils ausgeschlossen werden. Nach der Besonderheit des Einzelfalles kann es daher erforderlich sein, von der Einkommensermittlungsmethode des § 22 WoFG abzuweichen und als Basis für die Ermittlung des fiktiven Jahreseinkommens von weniger als 12 angetroffenen Monateinkommen auszugehen, die auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet und der maßgebenden Einkommensgrenze gegenübergestellt werden. Hierzu folgendes

Beispiel:

Ein/e Wohnungsinhaber/in befindet sich am Stichtag (1. 4. 2002) im Erziehungsurlaub (jetzt: Elternzeit), der noch bis zum 1. 3. 2003 andauert. Danach wird sie/er ins Erwerbsleben zurückkehren und monatliche Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit erzielen.

Bei strikter Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 3 WoFG würde dem/der Wohnungsinhaber/in bereits am 1. 4. 2002 das auf 12 Monateinkünfte umgerechnete (fiktive) Einkommen zugerechnet, das jedoch erst ab 1. 3. 2003 tatsächlich erzielt wird. Dies würde in der Zeit vom 1. 1. 2003 bis 28. 2. 2003 zu einer erhöhten Leistungspflicht führen, obgleich die hierfür maßgeblichen Einkünfte der Wohnungsinhaberin im Januar und Februar 2003 noch nicht zufließen.

Ein solches Ergebnis der fiktiven Einkunftsermittlung widerspricht den Grundsätzen einer zulässigen Subventionsabschöpfung. Bei der Einkommensprüfung ist deshalb zur Feststellung des Jahreseinkommens der Wohnungsinhaber/des Wohnungsinhabers nur auf die addierten Einkünfte der (neun) Kalendermonate bis zum Beginn des Leistungszeitraumes abzustellen. Während dieser Zeit werden keine anrechenbaren Einkünfte erzielt, so dass ein auf dieser Basis ermitteltes fiktives 12-Monats-Einkommen einem Jahreseinkommen von 0 DM entspricht. Dieses Ergebnis der Einkommensprüfung legt die zuständige Stelle ihrer Entscheidung über die Abgabepflicht zum 1. 1. 2003 zugrunde.“

12. Nummer 4.21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 25 Abs. 3 II. WoBauG“ durch die Wörter „§ 20 Satz 2 WoFG“ sowie die Wörter „§ 25 d Abs. 1 Nr. 3 II. WoBauG“ durch die Wörter „§ 24 Abs. 1 Nr. 1 WoFG“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 25 Abs. 1 und 2 II. WoBauG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 9 WoFG)“ ersetzt.

13. Nummer 4.22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch folgende neue Absätze 1 und 2 ersetzt:

„Bei einem Kind, das noch nicht 18 Jahre alt ist (vgl. § 32 Abs. 1 und 3 EStG), ist die Ausbildungsvergütung grundsätzlich anrechnungsfrei, und zwar unabhängig von der Höhe der übrigen Einkünfte und Bezüge.

Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, ist die Nichtanrechnung der Ausbildungsvergütung nur möglich, wenn seine Einkünfte (im Sinne des § 2 Abs. 2 EStG) und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, die Beträge des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG i.V.m. § 52 Abs. 40 EStG nicht übersteigen. Zu den Bezügen gehören auch steuerfreie Gewinne nach §§ 14, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 EStG, die nach § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 4 EStG steuerfrei bleibenden Einkünfte sowie Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen (§ 32 Abs. 4 Satz 4 EStG).

Einkünfte und Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind (z.B. Büchergeld bei Begabtenförderung, Studiengebühren bei Auslandsstudium, Reisekosten und Zuschläge zum Wechselkursausgleich und zur Auslands Krankenversicherung), bleiben bei der Berechnung des Betrages nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG außer Ansatz (vgl. § 32 Abs. 4 Satz 5 EStG).“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
- c) Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „§ 25 d Abs. 1 Nr. 2 II. WoBauG“ durch die Wörter „§ 24 Abs. 1 Nr. 5 WoFG“ ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 4 werden die Wörter „1 200 DM gemäß § 25 d Abs. 1 Nr. 2 II. WoBauG“ durch die Wörter „600 Euro gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 5 WoFG“ und der Klammerzusatz „(§ 25 Abs. 3 II. WoBauG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 20 Satz 2 WoFG)“ ersetzt.

14. Nummer 4.23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „3200 DM“ wird durch die Angabe „1 640 Euro“ und die Angabe „1800 DM“ durch die Angabe „600 Euro“ ersetzt.

bb) Die Wörter „§ 25 d Abs. 1 Nr. 1 II. WoBauG“ werden durch die Wörter „§ 24 Abs. 1 Nr. 4 WoFG“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Elternpaaren“ die Wörter „und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Elternanteile“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

15. Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Wohnungen, die nach § 31 WoFG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 WoBindG als öffentlich gefördert gelten (Ersatzwohnungen), ist der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit zugrunde zu legen.“

- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Einen Neuzuschnitt von Jahrgangsgruppen berichten die Gemeinden und Kreisen unverzüglich über die Bezirksregierungen der Wohnungsbau-förderungsanstalt. Die Bezirksregierungen unterrichten ihrerseits unverzüglich die Wohnungsfürsorgestellen ihres Bezirks über die vorgenommenen Änderungen.

Ändern Wohnungsfürsorgestellen die Einteilung der mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen ihres Zuständigkeitsbereichs, so unterrichten sie die örtlich für Sozialwohnungen zuständigen Stellen unverzüglich über die Bezirksregierungen.“

16. Nummer 5.41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 25 d II. WoBauG“ durch die Wörter „§ 24 WoFG“ sowie die Wörter „§ 26 Abs. 2 II. WoBauG oder der Eigenschaft eines Kindes im Sinne des § 25 d Abs. 1 Nr. 2 II. WoBauG“ durch die Wörter „§ 24 Abs. 1 Nr. 3 WoFG oder der Eigenschaft eines Kindes im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 5 WoFG“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 25 c II. WoBauG in Verbindung mit dem Einkommensprüfungserlass“ durch die Wörter „§ 22 WoFG“ ersetzt.

17. Nummer 5.6 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anspruch auf Zahlung der Ausgleichszahlung aufgrund eines unanfechtbaren Leistungsbescheides verjährt nach drei Jahren.

In den Fällen einer rückwirkenden Festsetzung fälliger Ausgleichszahlungen durch Leistungsbescheid für maximal 6 Monate (Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b) AFWoG NRW) wie auch in den Fällen späterer Vollstreckungshandlungen zur Durchsetzung von bestandskräftig festgestellten und fälligen Ausgleichszahlungen tritt eine Unterbrechung der 3-jährigen Verjährungsfrist ein. Nach Bestandskraft dieser Verwaltungsakte beginnt eine neue 30-jährige Verjährungsfrist.

Nach Ablauf des Leistungszeitraumes ist eine Festsetzung nicht mehr zulässig (vgl. Nr. 5.2).“

18. In Nummer 6.22 Absatz 2 wird die Angabe „7,- DM“ durch die Angabe „3,50 Euro“ ersetzt.

19. Nummer 6.3 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Prüfung der Einkommensverhältnisse soll die Vorlage einer vollständig ausgefüllten Einkommenserklärung angeregt werden; hierzu kann die zuständige Stelle eigene Vordrucke oder die Vordrucke des Wohngeldrechts (vgl. RdErl. vom 3. 8. 2001 – IV A 1-4082-245/01; MBl. NRW. S. 1086/SMBL. NRW. 2374) in abgewandelter Form verwenden.“

20. Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 25 c II. WoBauG“ durch die Wörter „§ 22 WoFG“ ersetzt.
- b) In **Beispiel 1** werden in Ziffer 1 die Wörter „§ 25 a II. WoBauG“ durch die Wörter „§ 21 WoFG“ „sowie die Wörter „§ 25 Abs. 3 II. WoBauG“ durch die Wörter „§ 20 Satz 2 WoFG“ ersetzt.
- c) Im **Beispiel 1**, Ziffer 2 werden die Wörter „vgl. § 25 a Abs. 2 Nr. 8 II. WoBauG“ durch die Wörter „vgl. § 21 Abs. 2 Nr. 1.6 WoFG“ „die Wörter „§ 25 a Abs. 1 II. WoBauG“ durch die Wörter „§ 21 Abs. 1 WoFG“ sowie die Wörter „§ 25 Abs. 3 II. WoBauG“ durch die Wörter „§ 20 Satz 2 WoFG“ ersetzt.
- d) In **Beispiel 2** werden in Absatz 2 Satz 4 die Wörter „§ 25 a Abs. 1 II. WoBauG“ durch die Wörter „§ 21 Abs. 1 WoFG“ ersetzt.

21. In Nummer 7.3 werden die Wörter „Nummer 2“ durch „Nummer 3“ ersetzt.

22. In Nummer 7.4 entfällt der letzte Satz.

23. Nummer 10.3 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Überschrift „Förderung von Sozialwohnungen“ wird durch die Überschrift „Verwendung des Aufkommens“ ersetzt.

- b) Die Wörter „Wohnungen vom 26. 1. 1996“ werden durch die Wörter „Wohnraum vom 27. 3. 2001“ ersetzt.

24. In Nummer 10.41, Ziffer 1. werden folgende Wörter angefügt:

„Angaben über die Zusammensetzung von neuen Jahrgangsgruppen 1, 2 oder 3 (Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a) Sätze 4 und 5 AFWoG NRW),“

25. In Nummer 11.2 Satz 2 werden die Wörter „POST-DIENST Wohnbau GmbH“ durch die Wörter „Deutsche Post Wohnen GmbH (vormals POSTDIENST Wohnbau GmbH)“ ersetzt.

26. In Nummer 12 wird das Datum „31. 12. 2005“ durch das Datum „31. 12. 2006“ ersetzt.

27. Die **Anlage** „Einkommenserklärung“ entfällt.

Dieser Änderungserlass tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

– MBl. NRW. 2002 S. 78.

71247

Richtlinien über die Gewährung von arbeitsplatzschaffenden Existenzgründungshilfen für Handwerksmeister/-innen (Meistergründungsprämie NRW)

RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr v. 18. 12. 2001 –
II B 2 – 71 – 65

Mein RdErl. vom 8. 12. 1995 (SMBL. NW. 71247) wird mit Wirkung vom 1. 1. 2002 wie folgt geändert:

1. In Ziff. 4.1.3 werden die Worte „innerhalb der ersten 2 Jahre“ durch die Worte „innerhalb der ersten 3 Jahre“ ersetzt.
2. In Ziff. 4.1.3.1 werden die Worte „630,- DM-Jobs“ durch die Worte „geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (sog. 325 €-Jobs)“ ersetzt
3. In Ziff. 5.4 werden die Worte „20.000 DM“ durch die Worte „10.000 EURO“ ersetzt.
4. In Ziff. 6 werden die Worte „von derzeit 100.000 ECU (derzeit 200.000 DM)“ durch die Worte „von derzeit 100.000 €“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2002 S. 80.

7132

**Geschäftsordnung
für das Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen
(Landesbetrieb)**

RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
v. 28. 12. 2001 – I B 1-13-10.3

Das Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb) hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, der ich am 29. 11. 2001 zugestimmt habe und die ich nachstehend bekannt gebe. Gleichzeitig hebe ich meinen Erlass v. 29. 2. 1972 (SMBL. NW. 7132) auf.

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Ziele und Aufgaben

1.1.1 Dienstleistung und hoheitliche Aufgaben

- 1.1.2 Kundenorientierung
- 1.1.3 Leitbild
- 1.2 Geltungsbereich und Zweck der Geschäftsordnung, ergänzende Ordnungen
- 1.3 Unternehmensleitung und Personal
- 1.4 Lernende Organisation
- 2 Struktur des Landesbetriebes**
 - 2.1 Aufbauorganisation
 - 2.1.1 Organisationsstruktur
 - 2.1.2 Aufstellung des Organisationsplanes
 - 2.1.3 Geschäftsverteilungsplan
 - 2.1.4 Stabsstellen
 - 2.1.5 Projektgruppen
 - 2.2 Outsourcing
- 3 Funktionen**
 - 3.1 Führung des Unternehmens
 - 3.1.1 Unternehmensleitung
 - 3.1.2 Abteilungs- und Dezernatsleitung
 - 3.1.3 Stabsstellen
 - 3.1.4 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 - 3.1.5 Sachbearbeitung
 - 3.1.6 Weitere Beschäftigte
 - 3.2 Projektgruppen
 - 3.3 Beauftragte für Sonderfunktionen
- 4 Führung und Zusammenarbeit**
 - 4.1 Führungsprinzipien
 - 4.2 Personalmanagement
 - 4.2.1 Personalplanungsgespräche
 - 4.2.2 Personalentwicklung
 - 4.2.3 Persönliche Angelegenheiten der Beschäftigten
 - 4.3 Zielvereinbarungs-/Mitarbeitergespräche
 - 4.4 Führungsfortbildung
 - 4.5 Beschäftigtenbefragung
 - 4.6 Grundsätze der Zusammenarbeit
 - 4.7 Interne Kommunikation
 - 4.7.1 Abteilungsleiterkonferenz
 - 4.7.2 Dezernentenbesprechungen
 - 4.7.3 Teambesprechungen
- 5 Geschäfts- und Schriftverkehr**
 - 5.1 Grundsatz
 - 5.2 Interner Schriftverkehr
 - 5.3 Externer Schriftverkehr
 - 5.4 Beteiligung
 - 5.5 Zeichnungsbefugnisse
- 6 Finanz- und Rechnungswesen, Controlling**
- 7 Auskunft, Datenschutz**
- 8 Unterrichtung der Medien**
- 9 Qualitätsmanagement**
- 10 Umweltschutzmanagement**
- 11 Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsmanagement**
- 12 Aufsicht**
- 13 Inkrafttreten**
- 1 Allgemeine Bestimmungen**
 - 1.1 Ziele und Aufgaben

1.1.1

Dienstleistung

Das Unternehmen ist moderner Dienstleister. Ziele und Aufgaben des Unternehmens sind in dem Aufgabenerlass (der Betriebssatzung) festgelegt.

1.1.2

Kundenorientierung

Die Zufriedenheit der Kunden ist für das Unternehmen ein zentraler Faktor. Es ist allen Beschäftigten aufgegeben, durch freundliche und qualifizierte Beratung und Termintreue zur Kundenzufriedenheit beizutragen. Beschwerden und Anregungen von Kunden sind regelmäßig zu erfassen und auszuwerten. Die Kunden sind systematisch über Wünsche zum Leistungsangebot des Unternehmens zu befragen. Die Entwicklung der Kundenorientierung ist durch Schulungsmaßnahmen zu fördern.

1.1.3

Leitbild

Das Unternehmen gibt sich ein Leitbild. Es bildet die Grundlage seiner Unternehmenskultur. An der Entwicklung und Fortentwicklung ist die Belegschaft zu beteiligen.

Das Leitbild versteht sich als Selbstverpflichtung aller Beschäftigten, die an ihm ihr Handeln für das Unternehmen nach innen und außen ausrichten.

1.2

Geltungsbereich und Zweck der Geschäftsordnung, ergänzende Ordnungen

Die Geschäftsordnung regelt für alle Beschäftigten verbindlich den Geschäftsablauf innerhalb des Unternehmens.

Das Unternehmen kann ergänzende Regelungen in Form von Verfahrens- und Dienstanweisungen, Ordnungen sowie Richtlinien treffen, die mit ihr in Einklang stehen. Sie sind in gleicher Weise verbindlich.

1.3

Unternehmensleitung und Personal

Die Leitung des Unternehmens und die Vertretungen des Personals arbeiten zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Öffentlichkeit sowie der Beschäftigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Tarifverträge vertrauensvoll zusammen.

1.4

Lernende Organisation

Es ist Aufgabe des Unternehmens, die Geschäftsprozesse unter wirtschaftlichen Aspekten und mit Blick auf die Belange der Qualitätssicherung, des Umweltschutzes und des Arbeitsschutzes sowie unter Wahrung der Sozialverträglichkeit im Sinne einer lernenden Organisation ständig zu optimieren.

2

Struktur des Unternehmens

2.1

Aufbauorganisation

2.1.1

Organisationsstruktur

Die Aufbauorganisation wird durch den mit dem MWMEV abgestimmten Organisationsplan und den Geschäftsverteilungsplan bestimmt.

2.1.2

Aufstellung des Organisationsplanes

Der Organisationsplan wird durch die Unternehmensleitung eigenverantwortlich aufgestellt und nach Bedarf geändert.

2.1.3

Geschäftsverteilungsplan

Die Aufgabenerledigung richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan, dem der Organisationsplan zu-

grunde liegt. Der Geschäftsverteilungsplan muss die Aufgaben der Fachbereiche und/oder Kostenstellen und der Beschäftigten erkennen lassen. Der Geschäftsverteilungsplan wird durch die Unternehmensleitung aufgestellt und nach Bedarf geändert.

2.1.4

Stabsstellen

Für bestimmte Bereiche können Stabsstellen eingerichtet werden. Diese unterstehen direkt der/dem Direktor/in und der ständigen Vertretung und arbeiten ihnen zu.

Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung unterstützen und beraten sie die Abteilungen und Dezernate.

2.1.5

Projektgruppen

Über die Linienorganisation hinaus können Projektgruppen gebildet werden.

2.2

Outsourcing

Nicht hoheitliche Aufgaben und Funktionen, die dem Unternehmen obliegen, können externen Stellen und Sachverständigen übertragen werden, wenn dies im Interesse einer wirtschaftlichen und effizienten Betriebsführung liegt.

3

Funktionen

3.1

Führung des Unternehmens

3.1.1

Unternehmensleitung

Leiterin bzw. Leiter des Unternehmens ist die Direktorin bzw. der Direktor. Sie/Er ist Dienstvorgesetzte/r aller Beschäftigten.

Die Direktorin bzw. der Direktor hat eine ständige Vertreterin bzw. einen ständigen Vertreter, die/der zugleich Leiterin bzw. Leiter einer Abteilung ist.

Die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter wird durch die anwesende dienstälteste Abteilungsleiterin bzw. den anwesenden dienstältesten Abteilungsleiter vertreten.

Die Direktorin bzw. der Direktor und die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter haben sich über wichtige Angelegenheiten laufend gegenseitig zu unterrichten.

3.1.2

Abteilungs- und Dezernatsleitung

Die Abteilungen werden von Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern, die Dezernate von Dezernentinnen bzw. Dezernenten geführt. Sie nehmen die ihnen nach dem Organisationsplan und Geschäftsverteilungsplan übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Sie sind Vorgesetzte der ihnen zugeordneten Beschäftigten.

Die Vertretung der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie Dezernentinnen und Dezernenten bei Abwesenheit oder Verhinderung richtet sich nach dem Organisationsplan und Geschäftsverteilungsplan. Die Dezernentinnen und Dezernenten regeln die Aufgabenzuweisung und Vertretung unterhalb der Ebene des Geschäftsverteilungsplans.

Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die Dezernentinnen und Dezernenten haben ihre Vorgesetzten über wichtige Geschäftsvorgänge innerhalb ihres Bereichs unverzüglich zu unterrichten.

Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter beraten die Direktorin bzw. den Direktor bei der ihr oder ihm obliegenden strategischen Unternehmensführung, beobachten den Markt in ihrem Geschäftsfeld und sichten Innovationspotentiale. Die Direktorin bzw. der Direktor kann ihnen auch unternehmensweite Koordinierungsfunktionen übertragen.

Die Dezernentinnen und Dezernenten sind für die operative Geschäftstätigkeit und die wirtschaftlichen Ergebnisse in ihren Dezernaten verantwortlich.

Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter stellen durch geeignete Anleitungs- und Überwachungsmaßnahmen sicher, dass auf operativer Ebene die strategischen Unternehmensziele umgesetzt werden und die Geschäftstätigkeit ordnungsgemäß erfolgt.

3.1.3

Stabsstellen

Die Leiterinnen und Leiter von Stabsstellen nehmen die ihnen nach dem Organisationsplan und Geschäftsverteilungsplan bzw. anderen Regelwerken übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

Sie sind Vorgesetzte der ihnen zugeordneten Beschäftigten. Es besteht eine gegenseitige Informationspflicht zwischen Unternehmensleitung und Stabsstellen.

3.1.4

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen das ihnen nach dem Organisationsplan und Geschäftsverteilungsplan übertragene Aufgabengebiet, das mehrere Sachgebiete oder Kostenstellen umfassen kann, eigenverantwortlich wahr. Darüber hinaus sind sie in dem erforderlichen Umfang an Aufgaben der Dezernats- oder Stabsstellenleitung zu beteiligen.

3.1.5

Sachbearbeitung

Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter nehmen die ihnen aufgrund des Organisationsplans und des Geschäftsverteilungsplans oder im Einzelfall übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Ihnen können zur Aufgabenerledigung weitere Beschäftigte zugeordnet werden, denen sie Anweisungen zur Arbeitsverrichtung erteilen dürfen.

3.1.6

Weitere Beschäftigte

Die nach dem Geschäftsverteilungsplan den Sachgebieten oder Kostenstellen zugeordneten weiteren Beschäftigten sind für die ordnungsgemäße Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich.

3.2

Projektgruppen

Für zeitlich befristete Aufgaben und Auftragsarbeiten können geschäftsbereichsübergreifende Projektgruppen gebildet werden. Aufgaben, Ziele und zeitliche Dauer der Projektgruppen sind vor deren Einberufung festzulegen.

Projektgruppen und Projektleiter/in werden von der Unternehmensleitung eingesetzt. Projektleiter/in werden nach fachlichen Gesichtspunkten und unabhängig von ihrer Stellung in der Linienorganisation ausgewählt. Alle Mitglieder der Projektgruppe sind im Rahmen der Projektarbeit der/dem Projektleiter/in unterstellt.

3.3

Beauftragte für Sonderfunktionen

Die Unternehmensleitung kann für über die auf Grund von Rechtsvorschriften zwingend zu bestellenden Beauftragten hinaus weitere Beauftragte, auch externe Fachkräfte, bestellen und ihnen bestimmte Aufgaben und Funktionen übertragen. Die Aufgabe oder Funktion ist im Geschäftsverteilungsplan auszuweisen.

4

Führung und Zusammenarbeit

4.1

Führungsprinzipien

Das Unternehmen wird kooperativ und teamorientiert geführt. Aufgaben oder Kompetenzen sind soweit möglich zur Eigenverantwortung zu delegieren (Subsidiaritätsprinzip).

Es besteht eine Verpflichtung zur Anleitung und Überwachung, die mit Vorrang vom unmittelbaren Vorgesetzten wahrzunehmen ist.

Neue Beschäftigte sind von den Vorgesetzten auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans einzuweisen.

Teil der Führungsverantwortung ist es, auf die fach- und termingerechte Erledigung delegierter Aufgaben hinzuwirken.

Die beteiligten Führungskräfte stellen sicher, dass in fachlichen Stellungnahmen und Besprechungen nach außen eine einheitliche Meinung vertreten wird.

Sie wirken auf die Vermeidung von Konflikten hin.

Die Führungskräfte setzen sich für die Förderung und Entwicklung der Beschäftigten ein. Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind mit den Beschäftigten zu besprechen, zu bewerten und ggf. bei der Personalentwicklung zu berücksichtigen.

4.2

Personalmanagement

4.2.1

Personalplanungsgespräche

Zur Planung und Vorbereitung von Personalentscheidungen sind jährlich personenbezogenen Personalplanungsgespräche zu führen, an denen die jeweils zuständigen Abteilungsleitungen, Dezernatsleitungen, Stabsstellenleitungen, die Gleichstellungsbeauftragte, eine Vertreterin/ein Vertreter des Personalrats und, soweit schwerbehinderte Beschäftigte betroffen sind, die Vertrauensfrau bzw. der Vertrauensmann der Schwerbehinderten teilnehmen.

Die Ergebnisse sind als Zielvereinbarungen zu dokumentieren. Über die Umsetzung der Zielvereinbarungen befindet die Direktorin bzw. der Direktor nach Beratung durch die Abteilungsleiterkonferenz.

4.2.2

Personalentwicklung

Im Rahmen der jährlichen Personalplanungsgespräche sind auch Zielvereinbarungen zur Personalentwicklung unter Berücksichtigung der betrieblichen Ziele und Interessen und einer ausgewogenen Beteiligung aller Beschäftigtengruppen an einer Förderung zu treffen. Die Zielvereinbarungen sind in einer strukturierten Weiterbildungsplanung unter Berücksichtigung der Frauenförderung zusammenzufassen.

4.2.3

Persönliche Angelegenheiten der Beschäftigten

Die Beschäftigten können sich in persönlichen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder Schwierigkeit unmittelbar an die Unternehmensleitung wenden.

4.3

Zielvereinbarungs-/Mitarbeitergespräche

Die/der unmittelbare Vorgesetzte soll mit seinen Beschäftigten unabhängig von anderen Regelungen jährlich Gespräche über die fachlichen und persönlichen Belange am Arbeitsplatz, die Aufgabenerledigung, die Förderungsmöglichkeiten und die weitere Entwicklung führen. Dies kann Personalführungsgespräche, Zielvereinbarungen, Mitarbeitergespräche und Konfliktmoderation umfassen. Die Gespräche sind zu dokumentieren.

4.4

Führungsfortbildung

Alle Führungskräfte sind verpflichtet sich regelmäßig im Führungsverhalten fortzubilden.

4.5

Beschäftigtenbefragung

Die Beschäftigten sind auf freiwilliger Basis systematisch mit dem Ziel einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitszufriedenheit zu befragen. Sie sollen

dabei Gelegenheit haben, Wünsche und Anregungen zu äußern.

4.6

Grundsätze der Zusammenarbeit

Das Unternehmen bildet eine Einheit. Die Aufgaben sind stets mit Blick auf die Ziele und die Interessen des Unternehmens zu erledigen.

Alle Beschäftigten arbeiten kooperativ und unter Vermeidung von Konflikten zusammen. Sie informieren und unterstützen sich gegenseitig in allen fachlichen Belangen.

Es ist sicherzustellen, dass das Unternehmen in fachlichen Stellungnahmen und Besprechungen nach außen eine einheitliche Meinung vertritt.

4.7

Interne Kommunikation

4.7.1

Abteilungsleiterkonferenz

Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter bilden unter dem Vorsitz der Direktorin bzw. des Direktors und/oder der ständigen Vertreterin bzw. des ständigen Vertreters als Führungsteam die Abteilungsleiterkonferenz. Die Konferenz soll alle Angelegenheiten beraten, die für die Aufgabenerledigung des Unternehmens von grundsätzlicher Bedeutung sind. Sie findet in der Regel alle zwei Monate statt. Die Ergebnisse sind in geeigneter Weise im Unternehmen bekannt zu machen, soweit nicht Vertraulichkeit geboten ist.

4.7.2

Dezernentenbesprechungen

Die Dezernentinnen/Dezernenten und Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen sich im Interesse einer fachübergreifenden Kommunikation und Kooperation und zum fachlichen Erfahrungs- und Informationsaustausch regelmäßig zu Besprechungen. Sie können der Unternehmensleitung Anregungen und Vorschläge in wichtigen Angelegenheiten unterbreiten und diese in der Abteilungsleiterkonferenz vertreten.

4.7.3

Teambesprechungen

In den Abteilungen und Dezernaten findet regelmäßig in Teamgesprächen, zu denen die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen bzw. die Dezernentinnen/Dezernenten einladen, ein Informations- und Anregungsaustausch statt. Zumindest die Gesprächspunkte sind aufzuzeichnen.

5

Geschäfts- und Schriftverkehr

5.1

Grundsatz

Der Geschäfts- und Schriftverkehr erfolgt auf der Grundlage nachvollziehbarer Ordnungskriterien mit höchstmöglicher Effizienz und unter Einbeziehung der jeweils modernsten Medien. Eine zügige und sachgerechte Aufgabenerledigung steht hierbei im Vordergrund.

5.2

Interner Schriftverkehr

Der interne Schriftverkehr ist möglichst über das Hausnetz elektronisch weiterzuleiten.

5.3

Externer Schriftverkehr

Der externe Schriftverkehr ist grundsätzlich zu dokumentieren. Auf die Informations- und Beteiligungspflicht und auf die Regelungen hinsichtlich der Unterzeichnung wird verwiesen.

5.4

Beteiligung

Schriftsätze, die zur Schlusszeichnung vorzulegen sind, sind im Entwurf von der Verfasserin/dem Verfasser, von

den ggf. weiteren fachlich zu Beteiligten und den nach dem Organisationsplan und Geschäftsverteilungsplan übergeordneten Stellen zu paraphieren. Dies gilt sinngemäß auch für den internen Schriftverkehr.

Die Verwaltung (Justitiariat) ist in allen rechtlichen Angelegenheiten zu beteiligen, soweit nicht für gleichgelagerte Fälle eine allgemeine Regelung im Einvernehmen mit der Verwaltung getroffen ist.

5.5

Zeichnungsbefugnisse

Wer ein Schriftstück unterzeichnet, übernimmt die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit des Inhalts.

5.5.1

Der Unternehmensleitung sind neben den sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Zeichnungsvorbehalten

Berichte an oberste Bundes- und Landesbehörden

Schreiben an Parlamentarier, Fraktionen, Parteien

Vorgänge, die von besonderer Bedeutung für das Unternehmen sind

Vorgänge, die sie sich allgemein oder im Einzelfall zur Zeichnung vorbehalten hat

zur Schlusszeichnung vorzulegen, soweit nicht eine anderweitige Regelung getroffen ist.

5.5.2

Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter, Dezernentinnen/Dezernenten und Leiterinnen/Leiter von Stabsstellen sind im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgabenzeichnungsbefugt, soweit nicht aufgrund von Rechtsvorschriften oder allgemein und im Einzelfall Zeichnungsvorbehalte bestehen.

5.5.3

Weiteren Beschäftigten kann Zeichnungsbefugnis nach Maßgabe ihrer fachlichen Qualifikation, ihrer Einarbeitung und unter Wahrung der Belange der Qualitätssicherung erteilt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist zu dokumentieren.

6

Finanz- und Rechnungswesen, Controlling

Das Unternehmen arbeitet nach wirtschaftlichen Kriterien auf der Grundlage einer doppelten Buchführung, Kosten- und Leistungsrechnung und setzt Controlling-Instrumente ein.

Den Organisationseinheiten können auf der Grundlage des Wirtschaftsplans Finanzmittel im Rahmen von Budgets zur eigenverantwortlichen Verwaltung übertragen werden.

7

Auskunft, Datenschutz

Bei Auskünften sind die betrieblichen und die Interessen Dritter zu beachten und die Belange des Datenschutzes zu wahren. Auskünfte über Gutachten und Untersuchungsergebnisse Dritter dürfen nur mit Zustimmung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers erteilt werden. Ausnahmen gelten in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen und wenn dies zur Aufklärung oder Verhütung von Schadensfällen im öffentlichen Interesse liegt. In Zweifelsfällen entscheidet die Unternehmensleitung.

8

Unterrichtung der Medien

Die Unterrichtung der Medien einschl. Interviews und Pressegespräche sind der Unternehmensleitung vorbehalten. Sie kann sie auf andere Stellen delegieren.

9

Qualitätsmanagement

Das Unternehmen stellt die Qualität seiner Leistungen sicher. Es errichtet hierfür auf der Grundlage der geltenden Normen ein seinen Anforderungen entsprechendes

Qualitätsmanagementsystem. Die Regeln des Qualitätsmanagements sind für alle Betriebsabläufe verbindlich. Das Unternehmen dokumentiert das Qualitätsmanagementsystem in einem Qualitätsmanagementhandbuch. Das Qualitätsmanagementsystem ist kontinuierlich weiterzuentwickeln.

10

Umweltschutzmanagement

Das Unternehmen richtet seine Betriebsabläufe auf einen schonenden Umgang mit den Ressourcen und die Vermeidung von Gefahren für die Umwelt aus.

Das Unternehmen errichtet ein Umweltschutzmanagementsystem, in das ein strukturiertes Abfallentsorgungskonzept und Maßnahmen für einen vorbeugenden Brandschutz einbezogen sind, und dokumentiert es in einem Umweltschutzmanagementhandbuch

11

Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsmanagement

Das Unternehmen gestaltet die Arbeitsplätze sicher und gesundheitsverträglich. Es hat die Gefahren am Arbeitsplatz nach § 5 Arbeitsschutzgesetz in Gefährdungsermittlungen und -beurteilungen zu erfassen und diese mit den in Betriebsanweisungen festgelegten Schutzmaßnahmen nach § 6 Arbeitsschutzgesetz zu dokumentieren. Die nach Gefahrstoffrecht für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen notwendigen Maßnahmen und die Bewertung der Bildschirmarbeitsplätze nach der Bildschirmarbeitsplatzverordnung sind einzubeziehen.

Die Dokumentation ist jährlich zu revidieren.

Die Verantwortung für die Arbeitssicherheit ist schriftlich zu übertragen. Sie ist mit den notwendigen Befugnissen zu verbinden, um Gefährdungen vorzubeugen oder zu beseitigen.

12

Aufsicht

Das Unternehmen legt gegenüber der Aufsichtsbehörde Rechenschaft ab durch den Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie durch einen ergänzenden Geschäftsbericht. Das Unternehmen berichtet ferner in den durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Fällen und stellt der Aufsichtsbehörde alle Informationen zur Verfügung, die zur Ausübung der Aufsicht, zum externen Controlling sowie zur allgemeinen Information über die Entwicklung des Unternehmens erforderlich sind.

13

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NRW. 2002 S. 80.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsul der Französischen Republik, Aachen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 12. 2001 –
III.3-415-76

Das Herrn Dr. Cornel Renfert am 20. Mai 1997 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Französischen Republik in Aachen mit dem Konsularbezirk kreisfreie Stadt Aachen sowie Landkreise Aachen und Heinsberg im Land Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des 31. Juli 2001 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Französischen Republik in Aachen ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2002 S. 84.

**Generalkonsulat
der Bundesrepublik Jugoslawien,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 12. 2001. –
III.3-429-40/01

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Jugoslawien in Düsseldorf ernannten Herrn Zoran Vukcevic am 20. November 2001 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Vlado Nadazdin, am 23. 3. 1999 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2002 S. 85.

Innenministerium

**Personenstandswesen
Fortbildungsveranstaltungen
in den Regierungsbezirken Arnsberg,
Detmold und Münster**

RdErl. d. Innenministeriums v. 20. 12. 2001 –
13/14-66.12

Für die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster werden im Jahre 2002 vom Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Westfalen-Lippe e.V. Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beamte gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind.

Auch die übrigen im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbar-kreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten zu diesen Schulungen zu entsenden (vgl. auch § 85 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes). Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten werden vom Dienstherrn getragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Leitung der kommunalen Aufsichtsbehörden über die Standesämter bei diesen Fortbildungsveranstaltungen anlässlich der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt vertreten wäre. Auch die Bezirksregierungen werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z.B. durch gelegentliche Entsendung der zuständigen Dezernentin oder des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Für die Fortbildungsveranstaltungen im Frühjahr und im Herbst 2002 sind folgende Themen vorgesehen:

Frühjahr:

- Nachträgliche Beurkundung von Geburten und Sterbefällen (§ 41 PStG)
- Ausgewählte Fragen zum Lebenspartnerschaftsgesetz
- Neue gesetzliche Bestimmungen und Erlasse
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Fragen aus der Praxis

Herbst:

- Fortführung des Familienbuches
- Neue gesetzliche Bestimmungen und Erlasse
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Fragen aus der Praxis

Die Teilnehmer werden gebeten, Einzelfragen den Fachberatern möglichst bereits zwei Wochen vor der Tagung mitzuteilen.

**Termine
für die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen 2002**

Städte und Kreise	Datum	Tagungsort- und -stätte
	I. Frühjahr	
Regierungsbezirk Arnsberg		
Frühjahrsschulung für den Regierungsbezirk Münster und Mitgliederversammlung des Fachverbandes	19. 3. 2002	Bad Sassendorf, Stadthalle
Regierungsbezirk Detmold		
Kreis Gütersloh und Stadt Bielefeld	13. 3. 2002	Bielefeld, Niederwall 25, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Cafeteria
Kreise Herford und Minden-Lübbecke	12. 3. 2002	Porta Westfalica, Stadtteil Hausberge, Bürgerbegegnungsstätte, Kirchhofsweg 6
Kreis Höxter	13. 3. 2002	Bad Driburg, Am Rathausplatz 2, Sitzungssaal des Rathauses
Kreis Lippe	14. 3. 2002	Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, Sitzungssaal Rathaus
Kreis Paderborn	12. 3. 2002	Büren, Königsstraße 16, Sitzungssaal der Stadtverwaltung
Regierungsbezirk Münster		
Kreis Recklinghausen und Städte Bottrop und Gelsenkirchen	7. 3. 2002	Recklinghausen, Rathaus
Kreis Warendorf und Stadt Münster	5. 3. 2002	Sassenberg, Schürenstr. 17, Sitzungssaal Stadtverwaltung
Kreis Borken	5. 3. 2002	Legden, Haus Weseling
Kreis Coesfeld	6. 3. 2002	Havixbeck, Pfarrstiege 5, Rathaus, Sitzungssaal

Städte und Kreise	Datum	Tagungsort- und -stätte
Kreis Steinfurt	6. 3. 2002	Laer, Rathaus, Mühlenhoek 1
	II. Herbst	
Regierungsbezirk Arnsberg		
Kreisfreie Städte	6. 11. 2002	Dortmund, Rathaus, Friedensplatz 1, Saal der Partnerstädte
Ennepe-Ruhr-Kreis	31. 10. 2002	Schwelm, Hauptstr. 92, Kreishaus, Sitzungsraum 166
Hochsauerland-kreis	30. 10. 2002	Hallenberg, Stadthalle
Märkischer Kreis	14. 11. 2002	Lüdenscheid, Heedfelder Str. 45, Kreishaus, Raum 136
Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein	6. 11. 2002	Olpe, Danziger Str. 2, Kreishaus, Großer Sitzungssaal
Kreise Soest und Unna	31. 10. 2002	Warstein, Diepholstraße 12, Galerie der Domschänke
Regierungsbezirk Detmold		
Kreis Gütersloh und Stadt Bielefeld	30. 10. 2002	Rheda-Wiedenbrück, OT. Wiedenbrück, Markt 1 (am Marktplatz), Gute Stube des historischen Rathauses
Kreise Herford und Minden-Lübbecke	29. 10. 2002	Enger, Bahnhofstraße 44, Sitzungssaal Rathaus
Kreis Höxter	13. 11. 2002	Borgentreich, Am Rathaushaus 13, Sitzungssaal des Rathauses
Kreis Lippe	14. 11. 2002	Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5, Sitzungssaal des Kreishauses
Kreis Paderborn	29. 10. 2002	Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Großer Sitzungssaal des Kreishauses

Städte und Kreise	Datum	Tagungsort- und -stätte
Regierungsbezirk Münster		
Kreis Recklinghausen und Städte Bottrop und Gelsenkirchen	12. 11. 2002	Waltrop, Rathaus, Münsterstr. 1
Kreis Warendorf und Stadt Münster	5. 11. 2002	Münster, Ludgeriplatz 4 – 6, Sitzungssaal im Stadthaus II
Kreis Borken	5. 11. 2002	Borken, Rathaus
Kreis Coesfeld	13. 11. 2002	Lüdinghausen, Amtshaus 14, Burg Lüdinghausen, Ausschusszimmer
Kreis Steinfurt	12. 11. 2002	Lotte, Rathaus, Westerkappeler Str. 19

– MBl. NRW. 2002 S. 85.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2000

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 21. 12. 2001

Aufgrund des § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 113 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird bekannt gegeben, dass der Beteiligungsbericht 2000 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block A, Zimmer 227, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Münster, den 21. Dezember 2001

Schäfer
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2002 S. 86.

11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung von Nachfolgern

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 21. 12. 2001

Für das mit Ablauf des 18. Dezember 2001 ausgeschiedene Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Helmut Hamsen, SPD
rückt das gewählte Ersatzmitglied
Frau Maria Anna Hakenes, SPD
Grottemeyer Straße 5
48159 Münster

mit Wirkung vom 19. Dezember 2001 in die 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe nach.

Für das mit Ablauf des 31. Dezember 2001 ausscheidende Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Heinrich Ober, SPD

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Frau Marion Rieso-Wiege, SPD
Lemgoer Straße 16
32108 Bad Salzuflen

mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in die 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe nach.

Gemäß § 7b Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), habe ich die Nachfolger festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Bezug: Bek d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 5. November 1999 (MBL NRW. S. 1219).

Münster, den 21. Dezember 2001

Schäfer
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBL NRW. 2002 S. 86.

6. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 27. 12. 2001

Die 6. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet am Donnerstag, 21. Februar 2002, 10.00 Uhr in Münster, Landeshaus, Sitzungssaal statt.

Münster, den 21. 12. 2001

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung von Mitgliedern der Landschaftsversammlung

3. Ersatzwahlen für verschiedene Ausschüsse
4. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an örtliche Fürsorgestellen
5. Jahresrechnung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2000
6. Haushaltsberatung 2002
- 6.1 Beratung der Entwürfe der Wirtschaftspläne 2002 und Vorlage der Finanzpläne 2001–2005 für die Westf. Kliniken, Zentren und Institute
- 6.2 Beratung der Entwürfe der Wirtschaftspläne 2002 und Vorlage der Finanzpläne 2001–2005 für die Westf. Jugendhilfezentrum Dorsten, das Westf. Heilpädagogische Kinderheim Hamm und das Westf. Jugendheim Tecklenburg
- 6.3 Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2002
7. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Münster, den 27. Dezember 2001

Schäfer
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBL NRW. 2002 S. 87.

Berichtigung d. Bek des Lageberichts und Jahresabschlusses der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale – vom 13. 9. 2001 (MBL NRW. S. 1296)

Die Seiten in der Bilanz „Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000“ (MBL NRW. 2001 S. 1302 u. 1303), werden durch die beigelegten Seiten ersetzt.

Wfa Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom

Aufwendungen

	€	€	1999 T€
1. Zinsaufwendungen			169.633
2. Provisionsaufwendungen			2.061
3. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen			
a) Personalaufwand			
aa) Löhne und Gehälter	24.325.051,72		24.273
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	14.404.094,73		15.986
darunter: für Alters- versorgung	€ 11.335.832,65	38.729.146,45	40.259
b) andere Verwaltungsaufwendungen		23.119.752,97	(13.031)
			20.884
			61.143
4. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			631
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen			221
6. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			12.357
7. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 5 ausgewiesen			4
8. Jahresüberschuss			89.582
Summe der Aufwendungen			335.632
1. Jahresüberschuss			89.582
2. Zuführung an das Landeswohnungsbauvermögen			- 89.582
3. Bilanzgewinn			-

1. Januar bis 31. Dezember 2000

Erträge

	€	€	1999 T€
Zinserträge aus			
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	294.660.929,66		305.850
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	113.928,62	294.773.958,28	217 306.067
2. Zinserstattung durch das Land Nordrhein-Westfalen			-
3. Provisionserträge		8.405.099,33	9.360
4. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			-
5. Sonstige betriebliche Erträge		5.243.554,58	20.205
Summe der Erträge		308.422.512,19	335.632

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 2001 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2001 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 23,50 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2002 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBL NRW. 2002 S. 90.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569